



Wien Energie GmbH | 1030 Wien | Postfach 500

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
z.H. Mag. Johannes Gungl
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

via e-mail:
ZIS@rtr.at

Public Affairs

Kontakt: Mag. Natascha Batic

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

email: [REDACTED]

Datum: 10. 03. 2016

Stellungnahme der Wien Energie GmbH zum RTR-Verordnungsentwurf über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS-EinmeldeV)

Sehr geehrter Herr Mag. Gungl,

die Wien Energie GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Verordnungsentwurf über die Einmeldung von Daten. Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen zu folgenden Kernpunkten:

1. Schutzwürdigkeit sensibler Daten / Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Laut Gesetzgeber besteht das intendierte Ziel der Zentralen Informationsstelle darin, einen Überblick über die verfügbare Infrastruktur zu schaffen. Für ein Unternehmen wie Wien Energie, das sowohl in den Schlüsselindustrien Energie als auch Telekommunikation tätig ist, ist der **Schutz sensibler Daten wesentlich**.

Wien Energie begrüßt daher die im vorliegenden Entwurf genannte **grundsätzliche Möglichkeit**, bei der Einmeldung von Daten **einzelne Datensätze als schutzwürdig markieren zu können**. Aus Sicht von Wien Energie ist es jedoch **unerlässlich**, dass diese Möglichkeit nicht nur für **Datensätze von kritischer Infrastruktur** gilt, sondern ebenso für jene Datensätze, die in den Bereich der **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen und / oder die Sicherheit und Integrität der Netze betreffen**.

Diese **zusätzliche Kategorie der Schutzwürdigkeit** wurde **im TKG 2003** hinsichtlich des „Zugangs zu Mindestinformationen über Bauvorhaben und Vor-Ort-Untersuchungen“ (§ 6b (5) TKG) bzw. im Hinblick auf die Regelungen des „Zugangs zu Mindestinformationen über Infrastrukturen und Vor-Ort-Untersuchungen“ (§ 9a (6) TKG) **bereits eingeräumt**. Sie **fehlt jedoch im vorliegenden Verordnungsentwurf**. Dieser sieht gemäß § 3 (4), ausschließlich vor, „**kritische Infrastruktur**“ bei der Einmeldung **zu markieren**, ohne jedoch auf die im TKG 2003 genannten, weiteren Kategorien schutzwürdiger Daten zu referenzieren.

So wird im vorliegenden Verordnungsentwurf in § 3 (4) – Datenumfang - ausgeführt:

„Die nach § 1 Abs. 2 Einmeldeverpflichteten können bei der Einmeldung gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 **einzelne Standorte, Leitungswege bzw. Netzkomponenten insofern als kritische Infrastrukturen markieren**, als sie davon ausgehen, dass durch eine Mitbenutzung bzw. eine gemeinsame Bauführung die Gefahr einer Störung oder Zerstörung droht, welche Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Landes haben würden.“

Selbst angesichts der Tatsache, dass die Zentrale Informationsstelle kein öffentlich zugängliches Register darstellt, ist **§ 3 (4)** - vor dem Hintergrund der Abfragemöglichkeiten – in jedem Fall noch **entsprechend zu adaptieren**: die Möglichkeit zur Kennzeichnung – und damit die Schutzwürdigkeit von sensiblen Daten - im Sinne der Kategorien **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** und / oder der **Sicherheit und Integrität der Netze** - ist aus Sicht von Wien Energie bereits bei Erlassung der ZIS-EinmeldeVO sicherzustellen.

Dies sollte ebenso in der noch folgenden Verordnung zu den Regelungen über die Verwaltung der Daten bei der RTR-GmbH und den Regelungen über die Abfrage dieser Daten nach den §§ 6b und 9a TKG 2003 sichergestellt werden.

Auch sollte § 6 Abs. 1 im Sinne der Bestimmung von § 14 Abs. 2 Ziff. 8 Datenschutzgesetz dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur ein dem Stand der Technik entsprechendes Protokoll eingesetzt wird, sondern ein **Schutzniveau zu gewährleisten** ist, das den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten **angemessen** ist.

Zusätzlich ist hier anzumerken, dass es auch **im Sinne eines umfassenden und einheitlichen Schutzes sensibler Daten** zweckmäßig wäre, **die Verordnungen zur Regelungen für die Verwaltung der eingemeldeten Daten vor der Einmeldeverordnung zu erlassen oder zumindest beide Regelungsinhalte gemeinsam in einer Verordnung umzusetzen.**

2. Regelungen über die Einmeldung von Daten und deren Verwaltung / Abfrage

Der knappe Umsetzungszeitraum führt dazu, dass von Seiten der Regulierungsbehörde bislang mit der ZIS-EinmeldeV offenbar nur die Einmeldung von Daten detailliert geregelt wird. Aus Sicht eines Einmeldeverpflichteten ist jedoch großer Wert darauf zu legen, dass die Regelungen für die Verwaltung der eingemeldeten Daten nicht nur vorliegen, sondern auch umgesetzt werden, **bevor eine erste Einmeldung erfolgt**.

3. Schutz kritischer Infrastruktur

In den Erläuterungen zu § 6 – Datenübermittlung und Verwaltung – wird festgehalten, dass die RTR „in Aussicht nimmt“, dass die Abfragemöglichkeiten „auf die gesetzlich intendierten Zwecke der Mitbenutzung und Baukoordination beschränkt bleiben und keine darüber hinausgehenden Informationen abgefragt oder allenfalls erschlossen werden können“.

Aufgrund intensiver Vernetzung ist die Gefahr, Ziel krimineller Angriffe zu werden, gestiegen. Eine Offenlegung der Datensätze von Strom-, Gas- und Wärmeleitungen samt der dafür notwendigen betrieblichen Nutzung der IKT-Infrastruktur inklusive LWL, Leerverrohrung, LWL-Fasern, Verteilerschränken, Fernwirkräumen in Umspannwerken sowie Kraftwerken oder Heizwerken und Betriebsgebäuden bzw. Standorten der Energiewirtschaft (Strom-, Gas- und Fernwärmeinfrastruktur) ist mit erheblichen Risiken verbunden. Wir möchten daher unterstreichen, dass dem Schutz kritischer Infrastrukturen und sensibler Daten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

4. Umfang der Meldepflicht

In den Erläuterungen zur gegenständlichen Verordnung wird darauf hingewiesen, dass die RTR bei Erlassung der ZIS-EinmeldeV berücksichtigt habe, dass die Einmeldung von Daten an die ZIS „mit unter Berücksichtigung des genannten Ziels möglichst geringem Aufwand für die Verpflichteten“ verbunden sein soll (Erläuterungen zu § 6).

Aus Sicht von Wien Energie ist die Bestimmung in § 2 Abs 1 zur Meldeverpflichtung zu weit formuliert. Wir ersuchen daher, den **Anwendungsbereich einzuschränken**, sodass die unter den Ziffern 1 bis 11 genannten Anlagen **nur dann zu melden** sind, **wenn** sie überhaupt **für Telekommunikationszwecke nutzbar** sind.

Es ist nicht zielführend, sämtliche für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen - unabhängig von Zustand, Qualität und potentieller Bandbreite - melden zu müssen. Dies widerspricht der Intention, den Breitbandausbau zu erleichtern.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es bereits andere, öffentliche Datenbanken gibt (bspw. Open Data, Einbautenkataster) in die bereits - von den hier Verpflichteten - Daten eingemeldet wurden. Es wäre daher im Sinne der Effizienz, **dass diese Daten ohne eine neuerliche Einmeldung durch die Verpflichteten im Rahmen dieser Verordnung genutzt werden. Dies sollte in der Verordnung vorgesehen werden.** Es ist den Unternehmen nicht zumutbar, die bereits in öffentlich geführten Datenbanken eingemeldeten Daten - immer wenn neue Datenerhebungen ins Leben gerufen werden - vielleicht sogar noch in anderen Dateiformaten, einzumelden.

5. Standortangaben

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft Standortangaben und ein allfälliges, damit verbundenes Haftungsrisiko. Gemäß § 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes haben „die nach § 1 Abs. 1 und 2 Einmeldeverpflichteten“ der RTR-GmbH als Teil der „Mindestinformationen über Infrastrukturen iSd § 2“ unter anderem „den Standort, georeferenziert oder nach GIS-Koordinaten“ einzumelden, sofern diese iSd § 4 elektronisch verfügbar sind.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass Leitungen und andere Anlagen je nach Lagegenauigkeit in unterschiedlicher Präzision **Geo-Koordinaten** zugeordnet werden können. Keinesfalls darf das einmeldende Unternehmen Haftungsansprüchen ausgesetzt werden, wenn die gemeldete Lage vom Bestand in der Natur abweicht. **Die Haftung muss in der Verordnung eindeutig ausgeschlossen werden.**

6. Fristen

Gemäß § 13a Abs. 1 TKG hat „die Regulierungsbehörde (...) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bis längstens 1. Jänner 2017 eine zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten einzurichten, zu führen und regelmäßig zu aktualisieren.“ Die Netzbereitsteller haben gemäß § 13a Abs. 3 TKG - soweit sie über Informationen in elektronischer Form verfügen - Informationen über ihre Infrastrukturen gemäß Abs. 2 ehestmöglich, längstens bis zum 31. Juli 2016, der Regulierungsbehörde zugänglich zu machen.

In Anbetracht der Tatsache, dass ausreichend Zeit zur Verfügung stehen muss, um Daten für die Einmeldung aufzubereiten, erscheint die Frist der Ersteinmeldungen bis zum 31.07.2016 nicht realisierbar. **Deshalb regen wir eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2016 an.**

Problematisch ist aus Sicht von Wien Energie ebenso die Frist für Neuerrichtungen. Der Entwurf zur ZIS-EinmeldeV hält dazu, basierend auf den Vorgaben der EU – KostensenkungsRL, in § 3 (2), fest:

(2) Die nach § 13a Abs. 4 TKG 2003 Verpflichteten haben der RTR-GmbH wenigstens sechs Monate vor der beabsichtigten erstmaligen Antragstellung auf eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden folgende Informationen (Mindestinformationen) über ihre geplanten Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen, sofern diese iSd § 4 elektronisch verfügbar sind:

- 1. den Standort, georeferenziert oder nach GIS-Koordinaten;*
- 2. die Art der Arbeiten im Sinne einer Kurzbeschreibung des geplanten Bauvorhabens;*
- 3. die betroffenen Netzkomponenten, sofern zutreffend nach den in § 2 genannten Bezeichnungen, sonst als vergleichbare Kurzbezeichnung;*
- 4. den geplanten Beginn;*

5. *die geplante Dauer der Bauarbeiten;*
6. *einen oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner.*

Für Fernwärmeleitungsvorhaben im öffentlichen Gut sind ein Verkehrsbescheid und eine Aufgrabungsbewilligung einzuholen. Wien Energie weist auf die Problematik hin, dass bei den meisten Bauvorhaben das Projekt in dieser Zeit (sechs Monate vor der Antragstellung) noch nicht bekannt ist bzw. noch kein Vertrag vorhanden ist. Dabei handelt es sich in der Regel um Verlängerungen des bestehenden Netzes um einige hundert Meter oder gar um kurze Anschlussleitungen zu den Gebäuden.

Diese Regelung würde massive Einschränkungen und Mehrkosten mit sich bringen. Ein **Vorschlag** wäre hierzu, die Verpflichtung zur Meldung von Vorhaben auf eine Mindest-Größenordnung (z.B. auf Vorhaben mit einer Leitungslänge von mindestens 1000 Meter Länge) einzuschränken.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gabriele Maderbacher

Leitung Public Affairs